

Factsheet zur psychologische Psychotherapie

Neue Regelungen per 1. Juli 2022 bzw. per 1. Januar 2023

- Die psychologische Psychotherapie wird ab 1. Juli 2022 von der Grundversicherung bezahlt, sofern sie auf Anordnung einer Ärztin resp. eines Arztes erfolgt.
- Die bisherige Praxis der delegierten Psychotherapie wird zugunsten des Anordnungsmodells aufgegeben und ist maximal noch bis Ende 2022 bewilligt.
- Laufende Leistungen der Zusatzversicherung können auf Wunsch der Patientin/ des Patienten dann auch über das Anordnungsmodell in eine Deckung über die Grundversicherung umgewandelt werden.

Prozedere

1. Patientinnen und Patienten benötigen eine **erste Anordnung für 15 Sitzungen** einer Ärztin/ eines Arztes.
Es bedarf des Facharztstitels für Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendmedizin (resp. alternativ einen Schwerpunkt in psychosomatischer und psychosozialer Medizin).
Dies gilt auch für bereits bestehende psychotherapeutische Behandlungen.
2. Sollte eine Verlängerung der Psychotherapie nach 15 Sitzungen notwendig sein, braucht es **eine zweite Anordnung für weitere 15 Sitzungen**.
Dafür erfolgt nach 13 Sitzungen ein mündlicher oder schriftlicher **Informationsaustausch** zwischen der/dem anordnenden Ärztin/Arzt und der/dem Psychotherapeutin/Psychotherapeuten.
3. Für eine **Fortführung nach 30 Sitzungen** bedarf es eines Berichtes eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie zuhanden der Krankenkasse. Dies zu organisieren ist die Aufgabe der/des anordnenden Ärztin/Arztes.

Zusätzlich: **Alle** (Spezial)-ärztinnen und -ärzte können **10 Sitzungen Krisenintervention** anordnen.

Juli 2022

rpk nord Regionale Psychiatriekommission Nord, www.rpknord.ch, info@rpknord.ch